

E-Auto: Ab 2019 nur noch hälftige Besteuerung der Privatnutzung



Kraftfahrzeugsteuer

Steuerbegünstigung

Umweltprämie

Im Jahr 2018 verzeichnete das Kraftfahrt-Bundesamt einen Anstieg der Neuzulassungen von Elektro-Pkw um 43,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Doch auch wenn dies mehr als 36.000 neue Elektrofahrzeuge bedeutet, sind es doch gerade einmal 1 Prozent aller neuen Pkw insgesamt. Vielfach stehen ganz praktische Überlegungen zu Reichweite, Ladedauer und flächendeckendem Netz einer Kaufentscheidung für ein E-Auto entgegen. Damit sich dennoch mehr Fahrzeughalter für ein umweltfreundliches Elektro- oder Hybrid-Fahrzeug entscheiden, versucht die Bundesregierung mit verschiedenen Fördermaßnahmen Kaufanreize zu schaffen. Und auch hinsichtlich der Besteuerung der Privatnutzung hat sich seit Jahresanfang durch die Regelungen des Jahressteuergesetzes 2018 einiges getan.

ERWERB VON E-AUTOS BEGÜNSTIGT

So gibt es für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge steuerliche Begünstigungen. Schafft der Arzt ein Fahrzeug an und kann er es dem Praxisvermögen zuordnen, so ist der Nutzungswert für die Privatnutzung des neu angeschafften Fahrzeuges nur mit 1 Prozent vom halben Bruttolistenpreis bei Erstzulassung anzusetzen. Die neue Regelung führt zu einer nicht unwesentlichen Steuerersparnis. So beträgt diese beispielsweise bei einem Bruttolistenpreis von 50.000 Euro und einem Steuersatz von 40 Prozent ca. 1.200 Euro Einkommensteuer im Jahr zuzüglich Solidari-

tätszuschlag, verglichen mit der allgemeinen Regelung für nicht begünstigte (Benzin-, Diesel-) Fahrzeuge. Die Vergünstigung gilt dabei nicht nur für die pauschalierende 1-Prozent-Methode für die Privatnutzung. Auch für die Ermittlung des Nutzungswerts für Fahrten Wohnung – Praxis und für Fahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung darf der Arzt den Bruttolistenpreis bei Neuzulassung mit 50 Prozent ansetzen.

Aber auch wenn der Arzt die Fahrtenbuchmethode wählt, kommt es zu einer günstigeren Nutzungswertbesteuerung gegenüber Fahrzeugen mit Benzin- und Dieselantrieb. Zur Ermittlung der Gesamtkosten und der Zuordnung der Fahrzeugkosten zu den privaten und beruflich veranlassten Fahrten werden alle Kosten herangezogen. Dabei werden die jährlichen Abschreibungen für das Fahrzeug lediglich mit 50 Prozent angesetzt. Gleiches gilt auch, wenn das Elektro- oder Hybridelektroauto geleast wird. Hier sind nur 50 Prozent der monatlichen Leasingraten zu berücksichtigen. Alle anderen Fahrzeugkosten, wie Ladestrom oder Versicherung werden zu 100 Prozent berücksichtigt.

Diese Steuerbegünstigung gilt zunächst nur für Fahrzeuge, die in den Jahren 2019 bis 2021 angeschafft werden. Für vor 2019 und im Jahr 2022 angeschaffte E-Autos wird der steuerliche Nachteil, der sich aus einem preisintensiveren, aber umweltfreundlichen Auto für die Unternehmer ergibt, auf andere Weise ausgeglichen. Bei der Berechnung des Nutzungswertes wird dafür der maßgebliche Bruttolistenpreis um einen sogenannten Batterieabschlag gemindert.

Dieser beträgt für Fahrzeuge, die in 2013 und früher angeschafft wurden, 500 Euro je kWh Batterieleistung. Unter Berücksichtigung der Preisentwicklungen für Batteriesysteme wird der Batterieabschlag ab 2014 für jedes Jahr einer späteren Fahrzeuganschaffung um 50 Euro je kWh gemindert. Damit beträgt die Kürzung für ein in 2018 angeschafftes Fahrzeug 250 Euro je kWh Batteriekapazität.

BIS ZU 4.000 EURO UMWELTPRÄMIE MÖGLICH

Eine weitere Fördermöglichkeit ist die Umweltprämie des Bundeswirtschaftsministeriums für umweltfreundliche Elektrofahrzeuge und Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge. Sie kann bis zu 4.000 Euro je nach Fahrzeugtyp betragen und muss beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de) beantragt werden. Den Antrag auf Gewährung der Umweltprämie können neben Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereinen auch Privatpersonen stellen.

KRAFTFAHRZEUGSTEUER FÄLLT FÜR ZEHN JAHRE WEG

Auch bei der Kraftfahrzeugsteuer sind Elektrofahrzeuge begünstigt. Danach sind reine Elektrofahrzeuge mit einer Erstzulassung zwischen dem 18.11.2011 und dem 31.12.2020 für die Dauer von 10 Jahren komplett von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Kommt es innerhalb der ersten 10 Jahre ab Erstzulassung zu einem Halterwechsel, so geht die Befreiung für die verbleibende Zeit auf den neuen Besitzer über. Aber auch nach Ablauf der zehn Jahre können Besitzer bei der Kraftfahrzeugsteuer sparen. Fällig werden nur 50% der eigentlich zu zahlenden Kraftfahrzeugsteuer.



Steuerberater
Dr. Frank Dietrich
ETL ADVISA
Potsdam

steuerexperten@etl.de